

LVR-Dezernat Soziales und Integration

LVR-Fachbereich Integrationsamt und Soziales Entschädigungsrecht



Qualität für Menschen

Köln, den 18.04.2013

Frau von Berg / 5731

Anfrage Nr. 13/46 der Fraktion Die Linke

hier: Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz nach den NSU-Anschlägen

Der LVR ist seit der Auflösung der Versorgungsverwaltung in NRW im Jahr 2008 für die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) an Opfern von Gewalttaten zuständig.

Für die Opfer des Nagelbombenattentats in der Keupstraße in Köln erbringt der LVR Leistungen nach dem OEG. Inwieweit auch Leistungen für die Opfer des Attentats in der Probsteigasse erbracht werden, kann nicht ermittelt werden, da entsprechendes Datenmaterial der ehemaligen Versorgungsverwaltung nicht vorliegt.

Unmittelbar nach dem Attentat in der Keupstraße im Jahr 2004 wurden von dem seinerzeit zuständigen Versorgungsamt Köln alle von der Polizei erfassten Opfer auf die Möglichkeiten des OEG schriftlich hingewiesen. Auch wurden in einem Info-Bus der Polizei wenige Tage nach dem Attentat auf der Keupstraße alle Interessierten durch Mitarbeiter des Versorgungsamtes über mögliche Entschädigungsleistungen nach dem OEG informiert. Insgesamt 12 Anträge auf OEG-Leistungen wurden daraufhin beim damals zuständigen Versorgungsamt Köln gestellt. Die Betroffenen hatten bei Bedarf auch die Möglichkeit, das Angebot der Traumaambulanzen wahrzunehmen, um kurzfristig therapeutisch notwendige Hilfen zu erhalten.

Für acht Opfer wurden vorübergehend Kosten der Heilbehandlung übernommen. Hier sind die Verletzungen zwischenzeitlich folgenlos verheilt, so dass laufende Hilfeleistungen nicht erforderlich werden.

Für zwei Opfer besteht aufgrund der Schwere ihrer Verletzungen ein Anspruch auf laufende Rentenzahlung. In einem dieser beiden Fälle wird zurzeit die Möglichkeit einer Umschulung im Rahmen der beruflichen Wiedereingliederung geprüft.

Nachdem Ende 2011 bekannt wurde, dass das Nagelbombenattentat einen rechtsextremistischen Hintergrund hat, wurde in zwei Fällen ein Erstantrag nach dem OEG und in zwei Fällen ein Verschlimmerungsantrag gestellt. Insgesamt berichten Betroffene im Rahmen des OEG-Verfahrens, dass sie durch die erneute Konfrontation mit dem Tatgeschehen und der Gewissheit des rechtsextremistischen Hintergrundes erneut stark traumatisiert wurden.

Bei den beiden Neuanträgen handelt es sich um Familienangehörige eines durch das Attentat un-

mittelbar Verletzten, der beim Versorgungamt bereits im Jahr 2004 einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG gestellt hatte.

In einem der beiden anhängigen Verschlimmerungsanträge konnte ein Opfer vor wenigen Wochen erfolgreich geltend machen, dass die permanenten Medienberichte, die Einladungen nach Berlin und die Politikerbesuche es stark belasten und eine Verschlimmerung ausgelöst haben. Wie viele andere Opfer glaubt dieses Opfer nicht an isolierte Taten der Zwickauer Zelle, sondern sieht die Gruppe gedeckt und gefördert „durch ganz andere Kreise“.

Ob es derzeit noch Opfer des Nagelbombenattentats gibt, die Leistungen nach dem OEG geltend machen könnten, sich aber bisher nicht an den LVR gewandt haben, ist nicht bekannt. Diese Opfer haben jederzeit die Möglichkeit, entsprechende Leistungen zu beantragen. Eine entsprechende Ausschlussfrist sieht das OEG nicht vor.

Da Leistungen des OEG antragsabhängig sind, setzen diese ein Tätigwerden des Opfers voraus. Eine kurze Meldung des Opfers ist hier ausreichend.

Bei Bedarf erfolgt zur weiteren Aufklärung des Antrages auch eine aufsuchende Hilfe durch den LVR. Grundsätzlich wird hierbei der LVR von den Opferberatungsstellen (z.B. Weißer Ring, SoVD, VdK, Frauenberatungsstellen, etc.) unterstützt, die eine enge Betreuung des Opfers im häuslichen Umfeld sicherstellen.

Die Stadt Köln prüft zurzeit unter Hilfestellung des Diakonischen Werkes Köln die Einrichtung einer Beratungsstelle für Betroffene des Nagelbombenattentats in der Keupstraße.

Der LVR ist in diese Überlegungen eingebunden und hat eine enge Zusammenarbeit mit dieser Beratungsstelle angeboten. Hierdurch wäre es möglich, bisher im OEG nicht bekannte und damals nicht erfasste Opfer zu erreichen und sie über die Möglichkeiten des OEG zu informieren.

In Vertretung

H o f f m a n n – B a d a c h e